Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 8934.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der im §. 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 160) festgesetzten Frist. Vom 23. Mai 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 16 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 160) auf den 1. Januar 1884 festgesetzte Frist für die anderweite gesetzliche Regelung der Vorschriften über die Besetzung der Stellen der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner und Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen und über die für diese Stellen erforderliche Befähigung wird hierdurch bis zum 1. Januar 1887 verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1883.

(Nr. 8935.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1883, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Gesetz-Samml. S. 85) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 21. Mai d. J., betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Zajonskowo nach Löbau, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und auch des Betriebes derselben, und zwar:

1) der Bahnen:
   a) von Praust über Zuckau nach Carthaus,
   b) von Bromberg nach Fordon,
   c) von Gnesen nach Nakel

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg,

2) der Bahnen:
   a) von Bentschen nach Meseritz,
   b) von Mittelsteine bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ottendorf

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin,

3) der Bahn von Quedlinburg über Suderode nach Ballenstedt

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg,

4) der Bahnen:
   a) von Lauenburg nach Oldesloe,
   b) von Münster über Rheda nach Lippstadt

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover,

5) der Bahnen:
   a) von Deutz nach Kalk,
   b) von Hemer nach Iserlohn,
   c) von Lennep über Krebsöge nach Dahlerau,
   d) von Solingen über Wald und Gräfrath nach Vohwinkel,
   e) von Aprath nach Wülfrath,
   f) von Kirchen nach Freudenberg,
   g) von Altenhundem nach Schmallenberg,
   h) von Hilchenbach über Erndtebrück nach Laasphe mit Abzweigung von Erndtebrück oder einem anderen geeigneten Punkte der Hauptbahn nach Raumland

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld,

6) der Bahnen:
   a) von Altenkirchen nach Au,
   b) von Grünebach nach Daaden
   der Königlichen Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln,
7) der Bahn von Wengerohr nach Wittlich
   der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Cöln
übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 3 aufgeführten Linie Quedlinburg–Suderode–Ballenstedt für den im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. Juni 1883.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
Lucius.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 8936.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Harburg und Lauenstein. Vom 26. Mai 1883.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Harburg gehörigen Bezirke der Gemeinden Buchholz, Lüllau, Itzenbüttel, Jesteburg, Bendestorf, Beckedorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lauenstein gehörigen Bezirke der Gemeinden Salzhemmendorf, Duingen, Fölziehausen, Wallensen, Thüste, Weenzen, Levedagsen, Lübbrechtsen, Ockensen, Marienhagen, Capellenhagen, Deinsen, Deilmissen, Dunsen, Heinsen, Ahrenfeld

am 1. Juli 1883 beginnen soll.

Berlin, den 26. Mai 1883.

Der Justizminister.
Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1883, betreffend die Genehmigung des sechsten Nachtrages zu dem Statut der Neuen Westpreußischen Landschaft vom 3. Mai 1861, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 19 S. 111, ausgegeben den 12. Mai 1883,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 117, ausgegeben den 10. Mai 1883;

2) das unterm 20. April 1883 Allerhöchst vollzogene Statut des Olsau-Gorzütz-Uhilskoer Deichverbandes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 145 bis 149, ausgegeben den 18. Mai 1883;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1883, betreffend die Genehmigung des XIV. Nachtrags zu dem revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 21 S. 177, ausgegeben den 25. Mai 1883,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 21 S. 147, ausgegeben den 23. Mai 1883;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1883, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeverband des Amtes Emden für die zum Bau einer Landstraße von Petkum nach Neermoor in der Erstreckung von Gandersum über Oldersum, Rorichum bis an die Grenze des Amtes Leer erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 21 S. 617, ausgegeben den 25. Mai 1883;

5) der unterm 4. Mai 1883 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut der Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken der Feldmarken Pstrzonsna und Dzimierz im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 151, ausgegeben den 25. Mai 1883.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.